

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Perceptron GmbH

Stand: September 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für die Lieferungen von Produkten („**Produkte**“) und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Perceptron GmbH. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden (wie in Ziffer 1.2 definiert), soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.2. Perceptron GmbH ist zum Vertragsabschluss ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bereit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Perceptron GmbH den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Annahme, Vertragsinhalt

2.1. Durch Perceptron GmbH abgegebene Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind und verstehen sich als Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot (Auftrag) abzugeben.

2.2. Aufträge des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von Perceptron GmbH schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden. Perceptron GmbH ist nicht verpflichtet, Aufträge des Kunden anzunehmen.

2.3. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Perceptron GmbH zustande. Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung von Perceptron GmbH maßgebend. Im Falle des Vertragsschlusses durch ein gemeinsam unterzeichnetes Vertragsdokument kommt der Vertrag mit Unterzeichnung desselben zustande.

2.4. Mündliche Äußerungen werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht explizit und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.5. Die Stornierung von Aufträgen durch den Kunden ist nur mit Zustimmung von Perceptron GmbH zu lässig. Im Falle einer Stornierung hat der Kunde eine pauschale Stornogebühr von 20% der Vergütung für den betroffenen Auftrag zu entrichten. Im Falle bereits erbrachter Zahlungen beträgt die pauschale Stornogebühr 20% der verbleibenden Vergütung. Perceptron GmbH ist berechtigt, darüberhinausgehende Kosten und Schäden (z. B. bereits entstandene Aufwände, entgangener Gewinn) nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Auskünfte und Beratung

Soweit Perceptron GmbH Auskünfte erteilt oder den Kunden berät, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen keine Vereinbarung bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit oder einer spezifischen Verwendungseignung dar.

4. Produktbeschaffenheit

4.1. Die geschuldete Beschaffenheit der Produkte ergibt sich ausschließlich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Über die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgehende subjektive und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.

4.2. Das Verwendungsrisiko der Produkte trägt der Kunde. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung besonderer, für den Betrieb des Kunden oder für den Im- oder Export geltender Vorschriften und die Beibringung aller erforderlichen Genehmigungen.

4.3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich als Beschaffenheit der Produkte vereinbart worden sind.

4.4. Branchenübliche Abweichungen von den Produktspezifikationen sind zulässig, es sei denn diese hätten negative Auswirkungen auf die Produkteigenschaften.

4.5. Perceptron GmbH ist berechtigt, Ausgangsstoffe und Bauteile durch alternative Ausgangsstoffe oder Bauteile zu ersetzen, sofern keine konkreten Ausgangsstoffe oder Bauteile vereinbart wurden und solange die vereinbarten Produktspezifikationen eingehalten werden.

4.6. Sofern nicht explizit vereinbart, sind Zubehör oder Anleitungen nicht geschuldet. Anleitungen von Perceptron GmbH haben rein informatorischen Charakter und stellen weder die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Produkte noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungseignung dar.

4.7. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben von Perceptron GmbH sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4.8. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Perceptron GmbH eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt.

5. Lieferung

5.1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich DAP Incoterms 2020, es sei denn die Parteien haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

5.2. Lieferungen von Perceptron GmbH erfolgen innerhalb der schriftlich vereinbarten Lieferzeit. Von Perceptron GmbH mitgeteilte Liefertermine sind stets nur näherungsweise, sofern diese nicht explizit als verbindlich bezeichnet sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Fristablauf oder des Termins das Werk bzw. Lager von Perceptron GmbH verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.3. Liefertermine stehen stets unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von Perceptron GmbH durch seine Lieferanten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Perceptron GmbH mögliche und zumutbare angemessene Deckungsgeschäfte vorgenommen hat. Im Falle der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Belieferung ist Perceptron GmbH berechtigt, entsprechende Aufträge des Kunden zu stornieren oder Fristen angemessen zu verlängern. Perceptron GmbH teilt dem Kunden die etwaige Nichtverfügbarkeit der Produkte unverzüglich mit und erstattet dem Kunden im Stornierungsfall bereits erhaltene Entgelte.

5.4. Perceptron GmbH ist zur Erbringung und Berechnung von Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Perceptron GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.5. Im Falle einer Lieferung gemäß Ziff. 5.1 geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über, sobald Perceptron GmbH die Produkte am vereinbarten Bestimmungsort auf dem ankommenden Transportmittel entladebereit zur Verfügung stellt. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn Perceptron GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

5.6. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Perceptron GmbH steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens frei, ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- und Behältergröße. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen schriftlich mit Kopie an Perceptron GmbH innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

5.7. Für den Fall der Überschreitung vereinbarter Liefertermine ist der Kunde berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Verzugsstrafen durch Perceptron GmbH sind nicht geschuldet.

5.8. Die Installation und Inbetriebnahme der Produkte ist nicht Teil der Lieferung und nur geschuldet, wenn dies separat vereinbart wurde.

5.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Perceptron GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt oder Kündigung, bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Zahlungsansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Perceptron GmbH überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Abnahme

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, das gelieferte Produkt innert 5 Werktagen nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der Bestellung sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen und diese umgehend, spätestens aber innert 5 Tagen nach Kenntnis des Mangels, schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Mängelrüge innert der Frist, gilt das Produkt als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um verdeckte Mängel, die erst später zutage treten. Verdeckte Mängel sind Perceptron GmbH unverzüglich, spätestens aber innert 5 Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt.

6.2. Eine Abnahme der Produkte vor Ort erfolgt nur, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Vereinbaren die Parteien ausnahmsweise eine Abnahme, so gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Vereinbarung einer Abnahme verzögert nicht den Gefahrübergang.

6.3. Der Kunde ist zur Abnahme der im Wesentlichen mangelfreien Produkte verpflichtet. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abnahme unverzüglich entweder zum vereinbarten Abnahmetermin oder nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch Perceptron GmbH. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (etwa im Abnahmeprotokoll, Monteurbericht oder Inbetriebnahmeprotokoll).

6.4. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware nicht innerhalb einer ihm von Perceptron GmbH bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Einer Abnahme steht es ferner gleich, wenn die Ware im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt ist und Perceptron GmbH das Verhalten des Kunden als Billigung der von Perceptron GmbH erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht verstehen darf. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde die Produkte bestimmungsgemäß und nicht nur zu Testzwecken einsetzt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden, Beistellungen

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, Perceptron GmbH bei der Erfüllung vereinbarter Leistungen zu unterstützen. Insbesondere zählen zu diesen Pflichten die fristgerechte Bereitstellung aller kundenspezifischen Daten, die proaktive Mitteilung aller zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen sowie die Leistung vereinbarter Anzahlungen.

7.2. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, verschieben sich vereinbarte Liefertermine und -fristen entsprechend. Perceptron GmbH ist berechtigt, hieraus entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7.3. Der Kunde ist für Produktvorgaben sowie Beistellungen einschließlich beigestellter Produktdesigns, Grafiken und Logos verantwortlich. Eine Überprüfung durch Perceptron GmbH erfolgt nicht.

8. Preise und Zahlungen

8.1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß der Preisliste von Perceptron GmbH. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

8.2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

8.3. Für den Fall, dass zwischen Bestellung und Lieferung mindestens drei (3) Monate liegen und sich in diesem Zeitraum die externen Gestehungskosten (z. B. Rohstoffe, Energie, Preise von Zulieferprodukten und Leistungen Dritter) um mindestens fünf (5) Prozent erhöhen, ist Perceptron GmbH auf entsprechenden Nachweis berechtigt, entsprechende Preiserhöhungen an den Kunden weiter zu berechnen. Ist die Preiserhöhung für den Kunden unzumutbar, ist dieser berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung binnen vierzehn (14) Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.

8.4. Die Zahlung des Preises hat binnen vierzehn (14) Tagen nach Rechnungserhalt rein netto, ausschließlich auf das angegebene Konto zu erfolgen, insofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

8.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Perceptron GmbH berechtigt, Verzugszinsen von 10% und Verzugspauschalen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

8.6. Perceptron GmbH behält sich vor, bei Zahlungsverzug von mehr als vierzehn (14) Tagen oder Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, nur gegen Vorkasse zu leisten oder die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen. Perceptron GmbH ist in diesen Fällen zusätzlich berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

8.7. Perceptron GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anders lautender Tilgungsbestimmung zunächst auf die älteste Forderung zu verrechnen.

8.8. Perceptron GmbH ist berechtigt, Teillieferungen sowie ausstehende Lieferungen des Kunden bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen des Kunden zurückzuhalten.

8.9. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunden zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von Perceptron GmbH beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Perceptron GmbH bis der Kunde sämtliche offenen Forderungen beglichen hat. Perceptron GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Kunden den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister (Art. 715 ZGB) eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, die dazu notwendige Mitwirkung unverzüglich zu leisten.

9.2. Hat der Kunden den Kaufpreis für die Produkte bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit Perceptron GmbH vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich Perceptron GmbH darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

9.3. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte bis auf Widerruf durch Perceptron GmbH im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Perceptron GmbH rechtzeitig nachkommt. Bei der Verarbeitung der Produkte durch den Kunden gilt Perceptron GmbH als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Perceptron GmbH unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von Perceptron GmbH gelieferten Produkte zu dem der anderen Materialien. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Perceptron GmbH gelieferten Produkte mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Perceptron GmbH Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswerts der von Perceptron GmbH gelieferten Produkte zum Verkehrswert der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Perceptron GmbH.

9.4. Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum von Perceptron GmbH stehenden Produkte bis auf Widerruf durch Perceptron GmbH im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Perceptron GmbH rechtzeitig nachkommt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Perceptron GmbH das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Perceptron GmbH an Perceptron GmbH ab. Sofern Perceptron GmbH im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Perceptron GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Besteht ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern der Produkte, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo. Perceptron GmbH nimmt diese Übertragungen an.

9.5. Auf Verlangen von Perceptron GmbH hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von Perceptron GmbH stehenden Waren und über die an Perceptron GmbH abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen von Perceptron GmbH die in deren Eigentum stehenden Produkte als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Perceptron GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder alternativ auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne zusätzliche Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von Perceptron GmbH stehenden Waren zu verlangen. Zusätzlich ist Perceptron GmbH berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sowie zur Einziehung der an Perceptron GmbH abgetretenen Forderungen zu widerrufen.

9.7. Perceptron GmbH ist auf Verlangen des Kunden dazu verpflichtet, die Perceptron GmbH zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen von Perceptron GmbH um mehr als 10% übersteigt. Perceptron GmbH darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

9.8. Der Kunde ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte Perceptron GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Auf Wunsch von Perceptron GmbH ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte angemessen gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu versichern.

10. Mängel und Gewährleistung

10.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach Ziffer 6.1 dieser AVB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2. Mängel müssen Perceptron GmbH durch den Kunden schriftlich binnen fünf (5) Arbeitstagen schriftlich angezeigt werden, spätere Mängelrügen werden durch Perceptron GmbH nicht anerkannt. Die Frist läuft bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten Mängeln mit der Entdeckung. Außendienst- und Servicemitarbeiter von Perceptron GmbH sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

10.3. Sollte das gelieferte Produkt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Perceptron GmbH das Produkt, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl von Perceptron GmbH nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist Perceptron GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Perceptron GmbH stehen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu. Im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Teile werden Eigentum von Perceptron GmbH. Die Nacherfüllung lässt Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen auch für neu installierte Bauteile nicht neu beginnen.

10.4. Wird der Kunde wegen eines Mangels der neu hergestellten Ware in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, Perceptron GmbH unverzüglich hierüber zu informieren. Er hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Perceptron GmbH behält sich vor, die gegenüber dem Kunden von seinen Abnehmern geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsttritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Kunden.

10.5. Nacherfüllungsort ist der Leistungsort. Ist der Leistungsort der Sitz von Perceptron GmbH sind defekte Produkte zum Zwecke der Untersuchung und Nacherfüllung an Perceptron GmbH zu übersenden. Ist der Leistungsort der Sitz des

Kunden erfolgt die Nacherfüllung remote sowie erforderlichenfalls vor Ort. Erhöhen sich die Aufwendungen der Mangelbeseitigung, weil die Produkte nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Leistungsort verbracht worden sind, hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

10.6. Perceptron GmbH ist berechtigt, bei Mängelrüge nicht bestehender Mängel die hieraus resultierenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

10.7. Produkte, die durch eine Mängelrüge gegenüber Perceptron GmbH angezeigt wurden, dürfen durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung durch Perceptron GmbH zurückgesandt oder in Umlauf gebracht werden. Gerügte Produkte müssen bis zu endgültiger Klärung für die Begutachtung durch Perceptron GmbH bereitstehen.

10.8. Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mangel auf Produktvorgaben, beigestellten Ausgangsstoffe, Waren oder sonstige Gegenstände des Kunden beruht. Gleiches gilt, wenn und soweit die Produkte entgegen dem Bestimmungszweck oder Vorgaben von Perceptron GmbH gebraucht oder unsachgemäß gelagert werden.

11. Haftung

11.1. Perceptron GmbH haftet ausschliesslich für Schäden und Folgeschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

11.2. Perceptron GmbH geht davon aus, dass der Kunde seinen Datenbestand ordnungsgemäß sichert und regelmäßig Backups anlegt. Systemkritische oder sonstige wichtige Daten sind grundsätzlich täglich zu sichern. Im Falle eines Datenverlusts beschränkt sich die Haftung von Perceptron GmbH auf den Schaden, der dem Kunden bei ordnungsgemäßer Sicherung seiner Daten entstanden wäre.

11.3. Der Kunde stellt Perceptron GmbH, seine Organe, Mitarbeite und Beauftragte, von sämtlichen Kosten und Schäden inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, die aus Produktvorgaben, Produktdesigns (einschließlich Grafiken und Logos), Beistellungen oder Weisungen des Kunden resultieren. Der Kunde hat Perceptron GmbH für alle direkten oder indirekten Schäden zu entschädigen, die sich aus einem Verstoß gegen die Trade Compliance Erklärung von Perceptron GmbH ergeben.

11.4. Die vorliegende Haftungsregelung gilt auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Perceptron GmbH.

12. Arbeitssicherheit

12.1 Der Kunde informiert Perceptron GmbH vor Beginn einer Arbeit (z.B. Inbetriebnahme, Serviceintervention), falls spezifische Weisungen zur Arbeitssicherheit bestehen.

13. Verjährung

13.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2. Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13.3. Für alle anderen Fälle wird die Verjährungsfrist soweit gesetzlich möglich gekürzt.

14. Höhere Gewalt

14.1. Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von Perceptron GmbH liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien oder Pandemien, hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher Perceptron GmbH die Ware bezieht, reduzieren, so dass Perceptron GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist Perceptron GmbH (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für Perceptron GmbH nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von Perceptron GmbH vorliegen.

14.2. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind sowohl der Kunde als auch Perceptron GmbH unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte und Geheimhaltung

15.1. An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Normblättern, Datenträgern, Plänen, Skizzen und sonstigen von Perceptron GmbH an den Kunden übergebenen Arbeitsunterlagen (einschließlich eventueller Kopien davon) behält sich Perceptron GmbH Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese Gegenstände sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an Perceptron GmbH nach kompletter Auftragsabwicklung vollständig zurückzugeben. Diese Gegenstände

dürfen ohne die schriftliche Einwilligung von Perceptron GmbH weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.

15.2. Wird mit den von Perceptron GmbH gelieferten Produkten Software ausgeliefert, erhält der Kunde vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an der Software ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke. Das Nutzungsrecht ist auf die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie die bestimmungsgemäße Nutzung des Produkts einschließlich etwa erforderlicher Wartung und Reparaturarbeiten beschränkt. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizenzierbar und nur im Falle einer Veräußerung des Produkts gemeinsam mit dem Produkt übertragbar. Die Software wird nicht im Quellcode überlassen. Eine Veräußerung, Weitergabe, Vermietung, Lizenzierung oder anderweitige Verwertung der Software ist unzulässig. Vereinbarte Lizenzbedingungen sind zwingend einzuhalten. Im Falle des Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen stehen Perceptron GmbH Ansprüche auf Lizenzvergütung in Höhe der tatsächlichen Nutzung zu.

15.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stehen Perceptron GmbH an den in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehenden Arbeitsergebnissen und ungeschützten Kenntnissen („IP“) die ausschließlichen Rechte zu. Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung des Vertrags entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie im Auftrag von Perceptron GmbH von Dritten ausgeführt werden. Abweichende individualvertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

15.4. Der Kunde und Perceptron GmbH verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Vertrauliche Informationen enthalten nur für die Zwecke des Vertrags zu nutzen und auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln sowie auf Verlangen der mitteilenden Partei herauszugeben oder zu löschen. Der Kunde und Perceptron GmbH verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. „Vertrauliche Informationen“ sind solche Informationen, die entweder (i) als „vertraulich“ bezeichnet sind, (ii) von der mitteilenden Partei binnen vierzehn (14) Tagen als vertraulich benannt werden oder (iii) bei denen sich die Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (i) öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß durch die empfangende Partei öffentlich bekannt werden, (ii) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren, (iii) der empfangenden Partei durch einen Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekanntgegeben werden oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt werden. Im Falle einer behördlichen, gerichtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung dürfen Vertrauliche Informationen offengelegt werden, sofern die empfangende Partei der mitteilenden Partei diesen Umstand anzeigt und die Offenlegung auf das Nötigste beschränkt.

16. Exportkontrolle

16.1. Der Kunde bestätigt die Einhaltung aller geltenden lokalen und internationalen Außenhandels- und Zollvorschriften, Embargos und Handelssanktionen („Außenhandelsverpflichtungen“) und versichert, dass weder der Kunde noch seine Endkunden auf Embargo- oder Sanktionslisten geführt werden. Der Kunde versichert, dass die bestellten Artikel oder damit verbundene geistige Eigentumsrechte, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse nicht in den Iran, nach Nordkorea, Syrien, Russland, Belarus, Krim oder in besetzte oder umkämpfte Gebiete der Ukraine verkauft oder übertragen werden, noch für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Raketen, die solche Waffen transportieren können, oder für andere Zwecke, die nach geltendem Recht verboten sind. Der Kunde wird keine Maßnahmen ergreifen, die gegen Außenhandelsverpflichtungen verstoßen, und Perceptron GmbH unverzüglich über mutmaßliche Verstöße informieren. Diese Klausel gewährt dem Kunden keine Rechte in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse.

16.2. Die Verpflichtungen von Perceptron GmbH aus dem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass ihrer Erfüllung nicht anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften oder andere Hindernisse entgegenstehen, die sich aus den geltenden lokalen und/oder internationalen Außenwirtschafts- und Zollvorschriften oder aus Embargos oder sonstigen Sanktionen ergeben. Perceptron GmbH ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung fristlos zu kündigen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von lokalen oder internationalen Außenhandels- und Zollbestimmungen oder Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Perceptron GmbH behält sich auch das Recht vor, das Angebot zurückzuziehen, eine verbindliche Bestellung oder einen Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung zu kündigen, wenn der Erfüllung Außenhandelsverpflichtungen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren bzw. sonstigen behördlichen Verfahren begründen keinen Verzug seitens Perceptron GmbH.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Regeln und allgemein anerkannten Geschäftspraktiken (zusammenfassend als "Regeln und Kodizes" bezeichnet) am Ort der Vertragserfüllung, im Ursprungsland der Produkte, am Geschäftssitz einer der Parteien und in jeder anderen anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Zu diesen Regeln und Kodizes gehören unter anderem solche, die sich auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, den Schutz des geistigen Eigentums, den fairen Wettbewerb, die Exportkontrolle, die Einhaltung geltender lokaler und internationaler Außenhandels- und Zollvorschriften sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, die Ablehnung von Kinderarbeit, die Schaffung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung, Initiativen zur Förderung eines verantwortungsvolleren Umweltschutzes usw. beziehen. Der Käufer muss Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften einführen und diese stets einhalten, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Führungskräfte, Beauftragte, Unterauftragnehmer, Lieferanten und Kunden diese Regeln und Kodizes einhalten.

16.4. Der Kunde hat Perceptron GmbH von allen unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen die vorstehenden Erklärungen ergeben, schadlos zu halten.

17. Sonstiges

17.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Perceptron GmbH unterliegen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

17.2. Änderungen oder Ergänzungen der zwischen dem Kunden und Perceptron GmbH getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und einem Vertrag zwischen dem Kunden und Perceptron GmbH ist 2557 Studen (Kanton Bern). Perceptron GmbH bleibt berechtigt, den Kunden an seinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrages zwischen dem Kunden und Perceptron GmbH, einschließlich dieser Regelung, ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.